

OSTSCHWEIZER STRAFVOLLZUGSKOMMISSION

RICHTLINIEN

über die Gewährung des Arbeitsexternats und des Wohnexternats, die elektronische Überwachung anstelle des Arbeits- oder Wohnexternats (EM-Backdoor) sowie über die Beschäftigung von eingewiesenen Personen bei einem privaten Arbeitgeber

vom 7. April 2006¹

Die Freiheitsstrafe wird nach Art. 77a des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) in der Form des Arbeitsexternats vollzogen, wenn der Gefangene einen Teil der Freiheitsstrafe, in der Regel mindestens die Hälfte, verbüsst hat und nicht zu erwarten ist, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht. Im Arbeitsexternat arbeitet der Gefangene ausserhalb der Anstalt und verbringt die Ruhe- und Freizeit in der Anstalt. Der Wechsel ins Arbeitsexternat erfolgt in der Regel nach einem Aufenthalt von angemessener Dauer in einer offenen Anstalt oder der offenen Abteilung einer geschlossenen Anstalt. Als Arbeiten ausserhalb der Anstalt gelten auch Hausarbeit und Kinderbetreuung. Bewährt sich der Gefangene im Arbeitsexternat, so erfolgt der weitere Vollzug in Form des Wohn- und Arbeitsexternats. Dabei wohnt und arbeitet der Gefangene ausserhalb der Anstalt, untersteht aber weiterhin der Strafvollzugsbehörde.

Die Vollzugsbehörde kann nach Art. 79b Abs. 1 StGB auf Gesuch des Verurteilten unter bestimmten Voraussetzungen anstelle des Arbeitsexternats oder des Arbeits- und Wohnexternats für die Dauer von 3 bis 12 Monaten den Einsatz elektronischer Geräte und deren feste Verbindung mit dem Körper des Verurteilten (elektronische Überwachung) anordnen.

Der Gefangene kann nach Art. 81 Abs. 2 StGB mit seiner Zustimmung bei einem privaten Arbeitgeber beschäftigt werden.

Nach Art. 90 Abs. 2bis StGB können Massnahmen nach den Artikeln 59-61 und 64 in der Form des Wohn- und Arbeitsexternates vollzogen werden, wenn begründete Aussicht besteht, dass dies entscheidend dazu beiträgt, den Zweck der Massnahme zu erreichen, und keine Gefahr besteht, dass der Eingewiesene flieht oder weitere Straftaten begeht. Artikel 77a Absätze 2 und 3 gilt sinngemäss.

1. Grundsatz

¹ Das Arbeitsexternat sowie das Wohn- und Arbeitsexternat (nachfolgend Wohnexternat) sind Vorstufen zur Entlassung, dienen der schrittweisen Eingliederung der eingewiesenen Person und sind damit Teil der Vollzugsplanung und des Vollzugsplans. Im Arbeitsexternat arbeitet die eingewiesene Person ausserhalb der Vollzugseinrichtung und verbringt ihre Ruhe- und Freizeit in der Vollzugseinrichtung. Bewährt sie sich im Arbeitsexternat, kann sie bei langen Strafen auch ausserhalb der Vollzugseinrichtung wohnen und dabei nötigenfalls elektronisch überwacht werden (EM-Backdoor). Ausnahmsweise kann auch ein direkter Übertritt aus dem offenen Vollzug² ins EM-Backdoor bewilligt werden.

² Arbeitsexternat und Wohnexternat bzw. die elektronische Überwachung (EM-Backdoor) werden zeitlich begrenzt.

¹ Fassung gemäss Beschluss vom 27. Oktober 2017. Die Änderungen werden ab 1. Januar 2018 angewendet.

² Gemeint ist der offene Normalvollzug (Art. 77 StGB).

³ Die eingewiesene Person kann während des offenen Vollzugs³ einzeln oder in Gruppen bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ausserhalb der Anstalt beschäftigt werden, wenn die nötige Betreuung und Kontrolle gewährleistet sind. Sie erhält ein der Arbeit und ihrer Leistung angepasstes Arbeitsentgelt. Sie muss dem Einsatz zustimmen. Sie bleibt während der Arbeitseinsätze dem Vollzugsregime und der Disziplinargewalt der Vollzugseinrichtung unterstellt.

⁴ Diese Richtlinien werden auf eingewiesene Personen im Massnahmenvollzug sinngemäss angewendet.

2. Zuständigkeit

¹ Über die Bewilligung und den Abbruch des Arbeitsexternats, des Wohnexternats und von EM-Backdoor entscheidet:

- a) die Einweisungsbehörde bei Personen im ordentlichen Strafvollzug;
- b) die zuständige Verfahrensleitung⁴ bei Personen im vorzeitigen Strafvollzug. Sie kann über die Bewilligung im Grundsatz entscheiden und die Kompetenz für das Festlegen der Rahmenbedingungen an die Einweisungsbehörde delegieren

² Die Bewilligungsbehörde bestimmt den Vollzugsort. Sie kann die Vollzugseinrichtung bzw. die für den EM-Vollzug zuständigen Stellen mit der Regelung der Rahmenbedingungen beauftragen.

³ Die Vollzugseinrichtung entscheidet über den Einsatz der eingewiesenen Person bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber. Die Bewilligungsbehörde kann sich diese Kompetenz vorbehalten.

⁴ Die Bewilligung des Arbeitsexternats, des Wohnexternats, des EM-Backdoor und der Beschäftigung bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, insbesondere auch mit der Pflicht zur Erfüllung finanzieller Verpflichtungen.

3. Voraussetzungen

3.1. Allgemein

¹ Arbeitsexternat, Wohnexternat, EM-Backdoor und die Beschäftigung bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber können bewilligt werden, wenn die eingewiesene Person den Vollzugsplan eingehalten, bei den Eingliederungsbemühungen aktiv mitgewirkt und sich im offenen Vollzug⁵ als zuverlässig und vertragsfähig erwiesen hat sowie wenn angenommen werden kann, dass sie nicht flieht, keine neuen Straftaten begeht und die Regelungen am Arbeitsplatz, in der Vollzugseinrichtung und in ihrer Unterkunft einhält.

² Ausländer, die nach der Verbüßung ihrer Strafe das Land zu verlassen haben, werden zum Arbeitsexternat und zum Wohnexternat nicht zugelassen.

3.2. Arbeitsexternat

Die eingewiesene Person kann zum Arbeitsexternat zugelassen werden, wenn:

- a) sie in der Regel mindestens die Hälfte der Strafe verbüßt hat;

³ Siehe Fussnote 2.

⁴ Siehe Art. 236 der Schweizerischen Strafprozessordnung (SR 312.0; StPO). Nach Art. 61 StPO obliegt die Verfahrensleitung bis zur Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft und im Gerichtsverfahren der Präsidentin oder dem Präsidenten des betreffenden Gerichts. Die Kantone regeln die Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Gericht, namentlich ob die Staatsanwaltschaft nach Anklageerhebung Gelegenheit zur Stellungnahme erhält oder ob ihr das Recht zur Mitwirkung delegiert wird.

⁵ Siehe Fussnote 2.

- b) sie sich in der Regel wenigstens 6 Monate im offenen Vollzug⁶ bewährt und insbesondere mehrere Urlaube korrekt abgewickelt hat;
- c) ein Platz in einer für die Durchführung des Arbeitsexternats anerkannten Einrichtung vorhanden ist;
- d) eine geeignete Tätigkeit ausserhalb der Vollzugseinrichtung durch eine schriftliche Bestätigung der Arbeits- oder Ausbildungsstätte gesichert ist⁷. In der Regel wird eine Vollbeschäftigung verlangt; ausnahmsweise kann der Beschäftigungsgrad bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit der eingewiesenen Person oder auf Wunsch des externen Arbeitgebers bis auf 50 Prozent reduziert werden, wenn die Vollzugseinrichtung für die arbeitsfreie Zeit eine ausreichende Tagesstruktur und Betreuung gewährleistet.

3.3. Wohnexternat

Die eingewiesene Person kann zum Wohnexternat (ohne elektronische Überwachung) zugelassen werden, wenn:

- a) sie sich in der Regel wenigstens 8 Monate im Arbeitsexternat bewährt hat und die Voraussetzungen für die Zulassung zum Arbeitsexternat weiterhin erfüllt sind;
- b) begründete Aussicht besteht, dass eigenständiges Wohnen ausserhalb der Vollzugseinrichtung einen positiven Beitrag zur Wiedereingliederung und zur Erreichung der Vollzugsziele leistet und die eingewiesene Person durch die höheren Anforderungen und vermehrten Freiheiten nicht überfordert wird;
- c) ein geeignetes Zimmer oder eine Wohnung gesichert ist;
- d) die Lebenshaltungs- und Mietkosten von der eingewiesenen Person grundsätzlich bezahlt werden können.

3.4. EM-Backdoor

¹ Die eingewiesene Person kann auf Gesuch anstelle des Arbeitsexternats und des Wohnexternats elektronisch überwacht werden, wenn⁸:

- a) eine Arbeit oder eine anerkannte Ausbildung mit einem Beschäftigungsumfang von mindestens 20 Stunden pro Woche durch eine schriftliche Bestätigung der Arbeits- oder Ausbildungsstätte gesichert ist⁹. Haus-, Erziehungsarbeit oder Arbeitsloseneinsatzprogramme sind gleichgestellt;
- b) sie über eine geeignete¹⁰, dauerhafte Unterkunft¹¹ verfügt;
- c) die Zustimmung der in derselben Wohnung lebenden erwachsenen Personen vorliegt. Diese Zustimmung muss zugleich das Einverständnis beinhalten, dass der zuständigen Vollzugsbehörde während der Dauer des EM-Vollzugs jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt gewährt wird;

⁶ Siehe Fussnote 2.

⁷ Der Vollzug im AEX erfordert die Zusammenarbeit mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber bzw. der Ausbildungsstätte. Diese müssen informiert sein, dass sich die betroffene Person im Justizvollzug befindet. Die Rechte und Pflichten der Beteiligten (eingewiesene Person, Bewilligungsbehörde, Arbeits- oder Ausbildungsstätte) sind schriftlich zu regeln.

⁸ Zusätzlich hat die eingewiesene Person wie beim Arbeitsexternat und beim Wohnexternat die allgemeinen Voraussetzungen nach Ziff. 3.1. dieser RL zu erfüllen.

⁹ Siehe Fussnote 6.

¹⁰ Die Unterkunft ist nur geeignet, wenn die elektronische Datenübertragung des Überwachungsgeräts mittels Festnetzanschluss oder Mobilfunkempfang gewährleistet ist.

¹¹ Als Unterkunft kann auch ein Wohnheim oder eine ähnliche, auf eine dauerhafte Unterbringung ausgerichtete Wohnform in Frage kommen, sofern sie für den EM-Vollzug geeignet ist und die Zustimmung der Institutionsleitung vorliegt. Diese Zustimmung muss zugleich das Einverständnis beinhalten, dass der zuständigen Vollzugsbehörde während der Dauer des EM-Vollzugs jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt gewährt wird.

- d) sie dem Vollzugs- und Wochenplan während des EM-Vollzugs zustimmt und ihr Einverständnis erklärt, dass der zuständigen Vollzugsbehörde jederzeit auch ohne Voranmeldung Zutritt zur Unterkunft gewährt wird;
- e) sie die Lebenshaltungs- und Mietkosten bezahlen kann und den Nachweis für eine Privathaftpflichtversicherung erbringt;
- f) keine beruflichen, familiären oder anderen wichtigen Gründe vorliegen, die gegen einen EM-Vollzug sprechen¹²;
- g) die nötige Betreuung und Überwachung im Wohnkanton sichergestellt werden kann.

² Ein direkter Übertritt ins EM-Backdoor nach dem offenen Vollzug¹³ ist nur ausnahmsweise möglich, wenn:

- a) sich die eingewiesene Person bei der Gesuchseinreichung über einen bestehenden, stabilen Empfangsraum ausweisen kann;
- b) hinreichende Gewähr besteht, dass sie auch ohne das zusätzliche Übungsfeld des Arbeitsexternats den erhöhten Anforderungen gewachsen ist und mit den zusätzlichen Freiheiten verantwortungsbewusst umgehen kann¹⁴.

³ Kommt eine Bewilligung in Betracht, sorgt die Bewilligungsbehörde für eine Eignungsabklärung. Die zuständige Stelle klärt:

- a) die Überwachungsart;
- b) die technischen Voraussetzungen in der Wohnsituation der eingewiesenen Person;
- c) ein mögliches Wochenprogramm.

Sie informiert die Bewilligungsbehörde über das Ergebnis der Abklärungen und gibt eine Empfehlung ab, ob und allenfalls mit welchen Auflagen EM bewilligt werden kann.

⁴ Befindet sich die Unterkunft nach Abs. 1 Bst. b dieser Bestimmung nicht im Urteilkanton, richtet sich das Vorgehen nach den Richtlinien betreffend die Abtretung der Vollzugskompetenzen und den rechtshilfeweisen Strafvollzug.

4. Dauer

4.1. Arbeitsexternat

Die Dauer des Arbeitsexternats wird im Vollzugsplan nach den individuellen Verhältnissen der eingewiesenen Person festgelegt. Um eine Überforderung der eingewiesenen Person zu vermeiden, soll sie in der Regel die folgenden Ansätze nicht übersteigen:

<i>Bruttostrafe in Monaten</i>	<i>Arbeitsexternat in Monaten</i>
bis 18 Monate ¹⁵	kein Arbeitsexternat, in Ausnahmefällen 1 - 2 Monate
bis 36 Monate ¹⁶	3 - 4 Monate

¹² Gegen einen EM-Vollzug können namentlich Verurteilungen wegen Straftatbeständen im Rahmen von häuslicher Gewalt oder wegen Sexualdelikten gegen ein Kind sprechen, wenn Kinder mit der verurteilten Person im gleichen Haushalt leben.

¹³ Siehe Fussnote 2.

¹⁴ Bei dieser Beurteilung ist auch zu berücksichtigen, welche Rechtsgüter bei einem allfälligen Rückfall, der nie gänzlich ausgeschlossen werden kann, verletzt werden könnten. Je höherwertige Rechtsgüter gefährdet werden, desto grösser ist das Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit und desto geringer darf das Risiko sein, das mit einer solchen Öffnung verbunden ist. Die Interessen der verurteilten Person und das öffentliche Interesse an einer erfolgreichen Wiedereingliederung sind gegen die Schutzbedürfnisse der Allgemeinheit abzuwägen.

¹⁵ Gleichgestellt sind teilbedingte Freiheitsstrafen, bei denen der unbedingt zu vollziehende Teil bis zu 12 Monate beträgt (Fassung gemäss Beschluss vom 26. Oktober 2007).

¹⁶ Gleichgestellt sind teilbedingte Freiheitsstrafen, bei denen der unbedingt zu vollziehende Teil mehr als 12 Monate bis zu 18 Monate beträgt (Fassung gemäss Beschluss vom 26. Oktober 2007).

bis 48 Monate	5 Monate
bis 60 Monate	6 Monate
bis 72 Monate	7 Monate
bis 84 Monate	8 Monate
bis 108 Monate	9 Monate
bis 120 Monate	10 Monate
über 120 Monate	12 Monate

4.2. Wohnexternat

Die Dauer des Wohnexternats wird im Vollzugsplan nach den individuellen Verhältnissen der eingewiesenen Person festgelegt. Sie soll in der Regel 4 Monate nicht übersteigen.

4.3. EM-Backdoor

Die Dauer von EM-Backdoor richtet sich nach den Ansätzen in Ziff. 4.1. und 4.2. dieser Richtlinien und wird im Vollzugsplan nach den individuellen Verhältnissen der eingewiesenen Person festgelegt. Sie beträgt jedoch mindestens drei und höchstens zwölf Monate.

4.4. Vorzeitiger Strafvollzug

¹ Bei Personen im vorzeitigen Strafvollzug legt die Verfahrensleitung die Dauer des Arbeitsexternats, des Wohnexternats oder von EM-Backdoor nach Absprache mit der Einweisungsbehörde fest.

² Sie stellt damit in Aussicht, dass der vorzeitige Strafvollzug nach Ablauf dieser Dauer aufgehoben wird, sofern die Vollzugsphase nicht nach Ziff. 6 dieser Richtlinien vorher abgebrochen werden muss.

5. Vollzugsort

5.1. Arbeitsexternat

a) Allgemein

¹ Das Arbeitsexternat wird in einer staatlichen oder privaten Vollzugseinrichtung vollzogen.

² Die Ostschweizerische Strafvollzugskommission anerkennt auf Gesuch eine Einrichtung zum Vollzug des Arbeitsexternats, wenn sie:

- a) über eine klare Organisationsstruktur sowie ein schriftliches Vollzugskonzept und eine Hausordnung verfügt;
- b) Gewähr für eine korrekte und konsequente Führung und Betreuung der eingewiesenen Personen bietet;
- c) einen durchgehenden 24-Stunden-Betrieb gewährleistet.

³ Vollzugseinrichtungen, die ihren Standort in einem Kanton ausserhalb des Ostschweizerischen Vollzugskonkordats haben, gelten als anerkannt, wenn sie vom örtlich zuständigen Konkordat anerkannt sind.

b) Aufgabe

¹ Die Vollzugseinrichtung überwacht die Einhaltung des Vollzugsplans, der Hausordnung und allfälliger ergänzender Anordnungen. Sie bestimmt aufgrund der Arbeitszeiten und der betrieblichen Rahmenbedingungen die Zeiten, während denen die eingewiesene Person die Einrichtung verlassen darf. Sie überprüft insbesondere, ob die eingewiesene Person regelmässig arbeitet und ihren Verpflichtungen nachkommt.

² Der von der eingewiesenen Person bei der externen Arbeit erzielte Lohn wird der Vollzugseinrichtung überwiesen. Diese legt zusammen mit der eingewiesenen Person ein Budget fest und bestimmt in Berücksichtigung der Fähigkeiten der eingewiesenen Person und der Vollzugsdaten, wie weit die eingewiesene Person über das Lohnguthaben verfügen kann; dabei berücksichtigt sie, dass die laufenden Kosten gedeckt, familiäre Unterhalts- und Unterstützungspflichten soweit möglich erfüllt und die Sanierung der Schulden eingeleitet oder weitergeführt werden.

³ Sie sorgt dafür, dass der Einweisungsbehörde rechtzeitig ein Gesuch um bedingte Entlassung oder um Versetzung in das Wohnexternat bzw. in das EM-Backdoor samt Vollzugsbericht über die eingewiesene Person eingereicht wird.

c) Beziehungen zur Aussenwelt

¹ Die Vollzugseinrichtung gewährt der eingewiesenen Person im Rahmen des Vollzugsplans Urlaub. Die Anzahl Urlaube kann schrittweise erhöht werden. Pro Woche kann höchstens ein Urlaub bewilligt werden, der insgesamt längstens 48 Stunden dauert. Der Urlaub beginnt in der Regel am Freitagabend nach Arbeitsschluss und endet am Sonntagabend.

² Die zuständigen Departemente können die Leitungen der Vollzugseinrichtungen ermächtigen, pro Kalenderjahr Sonderurlaube bis zu 5 Tagen zu gewähren. Für zusammenhängende Feiertage können Urlaube zusammengezogen werden; in diesem Fall beträgt ihre Höchstdauer 96 Stunden. Betriebsferien und arbeitsfreie Tage berechtigen nicht zum Bezug vermehrter Urlaube. Während dieser Zeit geht die eingewiesene Person einer Beschäftigung nach, die ihr die Vollzugseinrichtung zuweist.

³ Die Vollzugseinrichtung kann der eingewiesenen Person höchstens zwei Ausgänge im Monat gewähren. Sie bestimmt die Örtlichkeit, wo der Ausgang zu verbringen ist, oder legt einen Rayon fest, der nicht verlassen werden darf. Ein Ausgang dauert längstens fünf Stunden.

5.2. Wohnexternat

¹ Während des Wohnexternats (ohne elektronische Überwachung) wohnt die eingewiesene Person in einem Zimmer oder einer Wohnung ausserhalb der Vollzugseinrichtung.

² Die Vollzugseinrichtung betreut und überwacht die eingewiesene Person während des Wohnexternats. Sie sorgt dafür, dass:

- a) regelmässige persönliche Besprechungen zwischen der eingewiesenen Person und ihren Betreuungspersonen stattfinden;
- b) das Zimmer oder die Wohnung periodisch kontrolliert wird;
- c) die eingewiesene Person ihre Verpflichtungen einhält.

³ Die Bewährungshilfe wird soweit zweckmässig in die Betreuung einbezogen.

5.3. EM-Backdoor

¹ Während der elektronischen Überwachung wohnt die eingewiesene Person in einer Unterkunft ausserhalb der Vollzugseinrichtung.

² Sie hat den Vollzugsplan, mit dem insbesondere die psychosoziale Betreuung während des EM-Vollzugs und das aufgrund der Arbeits- bzw. Ausbildungszeiten sowie weiterer Verpflichtungen erarbeitete Wochenprogramm geregelt werden, einzuhalten.

³ Pro Arbeitstag stehen ihr max. 14 Stunden ausserhalb der Unterkunft zur Verfügung, namentlich für:

- a) Arbeit, Beschäftigung, Ausbildung und Freizeit (eingeschlossen Sport und andere Aktivitäten);
- b) Einkäufe, Arztbesuche, Behördengänge;

c) Teilnahme an Einzel- und Gruppentherapien.

⁴ An arbeits- oder ausbildungsfreien Tagen, namentlich an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen, können der eingewiesenen Person max. 48 Stunden freie Zeit¹⁷ gewährt werden.

5.4. Auslandsaufenthalt

Auch während des Arbeitsexternats, des Wohnexternats und der elektronischen Überwachung (EM-Backdoor) darf sich die eingewiesene Person ohne Bewilligung der Einweisungsbehörde bzw. der Verfahrensleitung nicht ins Ausland begeben.

6. Disziplinarwesen

6.1. Arbeitsexternat

¹ Die Vollzugseinrichtung trifft die für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlichen Anordnungen und übt im Rahmen ihrer Hausordnung die Disziplinalgewalt aus.

² Das Recht der Beschwerde gegen Entscheidungen der Vollzugseinrichtung richtet sich nach deren Hausordnung bzw. dem Verwaltungsverfahren des Standortkantons.

³ Sie meldet der Bewilligungsbehörde Unregelmässigkeiten unverzüglich, insbesondere wenn die eingewiesene Person der Arbeit unberechtigterweise fernbleibt oder gegen den Vollzugsplan, die Hausordnung oder besondere Anordnungen schwerwiegend oder wiederholt verstösst. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Rückversetzung in den Normalvollzug.

6.2. Wohnexternat und EM-Backdoor

¹ Die Bewilligungsbehörde bricht das Wohnexternat und EM-Backdoor nach vorausgegangener Ermahnung ab, wenn die eingewiesene Person ihre Pflichten gemäss Bewilligung oder Vollzugsplan nicht einhält. Sie entscheidet, in welchem Regime der Vollzug weitergeführt wird.

² Bei leichtem Verschulden kann sie auf den Abbruch verzichten. Stattdessen kann die zuständige Stelle die freie Zeit einschränken oder zusätzliche Auflagen machen.

³ Auf eine vorangehende Mahnung kann bei schweren oder wiederholten leichten Verstössen verzichtet werden, insbesondere wenn die eingewiesene Person

- die Zeit ausserhalb der Unterkunft missbraucht;
- den Vollzugs- bzw. Wochenplan missachtet;
- Drogen besitzt, konsumiert oder weitergibt;
- gegen eine allfällige Auflage, namentlich zur Absolvierung einer Therapie oder zur Alkoholabstinenz, verstösst;
- die Überwachungsgeräte manipuliert oder zu manipulieren versucht;
- die Bezahlung des Vorschusses oder der Kostenbeteiligung verweigert.

6.3. Strafuntersuchung

Wird gegen die eingewiesene Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann die Bewilligungsbehörde das Wohnexternat und EM-Backdoor abbrechen.

¹⁷ Als freie Zeit i.S. von Art. 79b Abs. 3 StGB gilt die Zeitdauer, welche der verurteilten Person ausserhalb der Unterkunft zur freien Verfügung steht.

7. Kosten

¹ Beim Arbeitsexternat leistet die Einweisungsbehörde der Vollzugseinrichtung ein Kostgeld gemäss Kostengutsprache. Die Vollzugseinrichtung zieht den Kostenbeitrag der eingewiesenen Person direkt ein.

² Wird EM-Backdoor nicht im Urteilkanton vollzogen, bezahlt die Einweisungsbehörde dem Vollzugskanton eine Kostenpauschale. Die eingewiesene Person leistet einen Kostenbeitrag. Dieser kann mit Kostenvorschüssen sichergestellt werden.

³ Die Strafvollzugskommission legt die Kostgelder, die Kostenpauschale und die Kostenbeiträge fest. Die Einweisungsbehörde entscheidet über ein Gesuch der eingewiesenen Person um Reduktion oder Erlass ihres Kostenbeitrags.

8. Schlussbestimmung

¹ Diese Richtlinien werden verbindlich erklärt¹⁸.

² Sie werden ab Inkrafttreten des revidierten Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches angewendet.

³ Die Richtlinien vom 13. November 1992 über die Gewährung der Halfreiheit und anderer besonderer Vollzugsformen werden aufgehoben.

¹⁸ Art. 2 Abs. 2 Bst. c des Konkordats der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen vom 29. Oktober 2004.